Fachbereich: FG-I/2 Finanzen / Beitragswesen / Gemeindekasse / Steuern **Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0677

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Rechnungsprüfungsausschuss	05.11.2019	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

Transparenz im Gemeindehaushalt - Ermächtigungsübertragungen - Neuveranschlagungen - fortgeschriebene Ansätze

Sachverhalt:

Es wird auf den Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung der SPD vom 22.10.2019 verwiesen.

Der Antrag der SPD – Fraktion beinhaltet im Kern den Umgang mit der Thematik der Ermächtigungsübertragungen (EÜ).

Daher wird nachfolgend auf die diversen Aspekte und Fragen eingegangen.

1. Grundlage für die Ermächtigungsübertragungen

Die Ermächtigungen (EÜ) von Aufwendungen und Auszahlungen eines Haushaltsjahres können auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Sie erhöhen dann die entsprechenden Positionen des Haushaltsplans des Folgejahres. Diese Regelung begründet sich aus § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW).

Die örtlichen Regelungen über die Grundsätze nach Art, Umfang und Dauer der EÜ trifft der Hauptverwaltungsbeamte bzw. Hauptverwaltungsbeamtin mit Zustimmung des Vertretungsorgans. Diese Regelung erfolgte in der Gemeinde Swisttal mit der am 25.09.2013 in Kraft getretenen Dienstanweisung über die Grundsätze der EÜ gemäß § 22 I GemHVO.

Der Sachverhalt der EÜ ist im Rahmen des 2. NKF- Weiterentwicklungsgesetzes (2. NKFWG NRW/ 13.12.2018 beschlossen) in der neuen, die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ersetzenden Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) weiterhin im Wesentlichen unverändert als § 22 übernommen worden.

2. Ermächtigungsübertragungen im Zusammenhang mit Haushaltsplanung und Jahresabschluss

Die Aufstellung eines Haushaltsplans (HH) bzw. Doppelhaushaltsplans (DHH) erfolgt im Normalfall in der zweiten Jahreshälfte vor dem zu planenden HH bzw. DHH. Die Planansätze werden, wenn möglich, bis zum Beschluss des HH bzw. DHH im Dezember d. J. angepasst. Dabei wird versucht, abzuschätzen, ob Maßnahmen im ablaufenden Jahr umgesetzt, teilweise umgesetzt oder nicht umgesetzt werden können. Dies gilt auch für Maßnahmen aus dem Vorjahr. Bei dieser Abschätzung sind diverse Sachverhalte (nicht abschließend) zu betrachten:

- Bei investiven Maßnahmen aus dem Vorjahr läuft die Kreditermächtigung ab
- Reichen die Mittel für die Finanzierung von Ermächtigungsübertragungen aus
- Die Kosten einer Maßnahme sind deutlich gestiegen
- Die Planung einer Maßnahme soll beginnen, obwohl die Mittel für die Maßnahme nicht ausreichen
- Eine Maßnahme wurde noch nicht begonnen, soll aber fortgeführt werden, ohne auf den neuen Haushalt zu warten (Zeitverzug)
- Bei vielen Maßnahmen ist zum Zeitpunkt der Finalisierung des HH bzw. DHH nicht klar, welchen Status (Auftragsvergabe, Mittelabfluss, Wegfall, Verschiebung etc.) Maßnahmen am Jahresende des laufenden Jahres haben werden.

Je nach Sachlage werden daher Maßnahmen aus dem laufenden HH im neuen HH mit neuen oder zusätzlichen Ansätzen eingebracht oder Ermächtigungen übertragen.

Die im neuen HH mit neuen oder zusätzlichen Ansätzen eingebrachten Maßnahmen sind ein Ergebnis der Abschätzung nach den o.a. Sachverhalten. Der Begriff der „Neuveranschlagung“ wird vor allem für Maßnahmen im investiven Bereich verwendet, die bereits in vorherigen Haushalten eingeplant waren. Eine Definition der Neuveranschlagung gibt es nicht. Daher kann eine Neuveranschlagung z.B. bedeuten, dass

- eine Maßnahme überhaupt noch nicht begonnen wurde (z.B. 5.000194 Entlastungskanal Orbachstraße, Odendorf)
- eine Maßnahme zeitlich verlegt wird (z.B. 5.000033 Umgestaltung Orbachaue, Odf.)
- eine Maßnahme begonnen wurde, aber höhere Kosten entstehen (z.B. 5.000214 Umgestaltung Bahnhofsflächen Kanal, Odf.)
- eine verzögerte oder langfristige Maßnahme nicht mehr finanziert werden kann, da die Kreditermächtigung wegfällt (z.B. 5.000190 Brücke über den Orbach)
- eine verzögerte oder langfristige Maßnahme nicht mehr finanziert werden kann, da die Kreditermächtigung wegfällt und die Kosten sich erhöht haben (z.B. 5.000061 Umgestaltung Bahnhofsflächen Odf. Südlicher Teil).

Der Begriff der Neuveranschlagung ist daher hier nicht hilfreich. Es kommt auf den jeweiligen Sachverhalt an. Die obigen Fälle sollen Ermächtigungsübertragungen reduzieren. Eine Kennzeichnung mit dem Begriff der Neuveranschlagung könnte zukünftig ausschließlich dann erfolgen, wenn eine Maßnahme nicht begonnen (also auch keine Auftragsvergabe für eine Planung) wurde.

Die neu zu bildenden EÜ können, da sie erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten im Folgejahr (neuer HH) ermittelt werden, zwangsweise nicht in den Monate vorher stattfindenden Haushaltsberatungen berücksichtigt werden. EÜ sind auch nicht im neuen HH einzuplanen, sondern ergänzen als „Resthaushaltsplan“ den neuen HH. Im neuen HH sind daher die nicht wieder veranschlagten Maßnahmen auch nicht enthalten.

Über die Art und Umfang dieser EÜ wird der Rat durch den Jahresabschluss informiert. Erst

danach bilden sie im neuen HHj. gemeinsam mit dem neuen HH den fortgeschriebenen Ansatz. Im Jahresabschluss des neuen HH sind die Maßnahmen, die über die EÜ in den fortgeschriebenen Ansatz kommen, dann enthalten.

Im Rahmen des Jahresabschlusses werden die Produkte und Investitionen einer systematischen Prüfung hinsichtlich ihrer Jahresresultate unterzogen. Die Bildung von EÜ erfolgt dabei aus unterschiedlichen Gründen, z.B.

- Rechnungseingang mit Verbuchung im abgelaufenen HHj, Zahlung aber im neuen HHj
- Auftragsvergabe im alten HHj, Lieferung und Abrechnung im neuen HHj
- Vorbereitung einer Maßnahme (Planung), deren Baukosten im neuen HH bereitgestellt werden (z.B. Kostenerhöhung) zur Vermeidung von Zeitverzögerungen.

Die Bildung von EÜ schafft für die Gemeinde die Voraussetzungen, Verpflichtungen nachzukommen, ihren Handlungsspielraum in finanzieller Hinsicht flexibler wahrzunehmen und Maßnahmen ohne Wartezeiten auf den neuen HH fortführen zu können.

3. Transparenz

Wie bereits unter Punkt zwei dargestellt sind systemlogisch EÜ im HH nicht möglich, da sie nicht Teil einer Haushaltsplanung sind und auch erst nach der Aufstellung des HH ermittelt werden.

Im Jahresabschluss wird im Anhang eine Liste der EÜ bereitgestellt. In den Teilergebnis- u. Finanzplänen wird eine entsprechende Erläuterung mit Hinweis auf die zu übertragenen EÜ vorgenommen. Die im fortgeschriebenen Ansatz des laufenden Jahres enthaltenen letztjährigen EÜ werden in der Tat nicht separat dargestellt. Sie sind nur mit der letztjährigen Liste im Jahresabschluss zu ermitteln.

Hier sorgt das 2. NKFWG für Abhilfe. In den Jahresabschlüssen ab 2019 wird es in der Ergebnis – und Finanzrechnung sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen zwei zusätzliche Spalten geben, in denen einerseits die Anteilssumme der EÜ im fortgeschriebenen Ansatz und andererseits die Summe der neu gebildeten EÜ in das nächste HHj. dargestellt werden. Als Anlagen sind die neuen Vordrucke beigefügt.

Anlagen